

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum E-Carsharing der Regionalwerke Bamberg GmbH gültig ab 01.05.2019**

## **§ 1 Gegenstand**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen, die die Elektrofahrzeuge der Regionalwerke Bamberg GmbH durch Abschluss eines Kundenvertrages in Anspruch nehmen. Die Regionalwerke Bamberg GmbH (nachfolgend kurz „Regionalwerke“) vermietet registrierten natürlichen Personen (nachfolgend kurz „Kunden“) und registrierten natürlichen Personen als Unternehmer sowie juristischen Personen (nachfolgend kurz „Gewerbekunden“) bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung (nachfolgend „Kurzzeitmiete“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Registrierung, den Abschluss des Nutzungsvertrages, die jeweiligen Nutzungsverträge und die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der Regionalwerke. Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Preis- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages im Sinne des § 4 dieser AGB (nachfolgend „jeweils aktuell gültige Gebührenliste“). Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen Regionalwerke und dem Kunden bzw. dem Gewerbekunden abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung. Der Begriff „Kunde“, „Tarifpartner“ und „Fahrberechtigter“ dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht.

## **§ 2 Fahrberechtigung**

Nutzungsberechtigt ist, wer den Kundenvertrag unterschrieben hat. Nutzungsberechtigt sind alle juristischen Personen, Unternehmen oder Vereine mit Sitz in der Stadt und im Landkreis Bamberg und die Bürger/Bürgerinnen der Stadt und des Landkreises Bamberg. Fahrberechtigt sind Kunden bzw. Gewerbekunden, die einen Nutzungsvertrag mit den Regionalwerken abgeschlossen haben und weitere vom Kunden bzw. Gewerbekunden im Zuge der Registrierung angemeldete natürliche Personen (nachfolgend „Tarifpartner“). Buchungen über den Kundenaccount von Tarifpartnern erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden bzw. des Gewerbekunden. Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung von einer anderen natürlichen Person (nachfolgend „Fahrberechtigter“) gefahren werden. Der Kunde hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Tarifpartner und Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne der StVO sind; dieser Verpflichtung hat im Hinblick auf den Tarifpartner auch der Gewerbekunde nachzukommen, wofür dieser verantwortlich ist. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde sowie die diesem zurechenbaren Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten müssen im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat das Handeln der Tarifpartner und/oder Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).

## **§ 3 Zugangsmedium**

Jeder Kunde bzw. Gewerbekunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, o.ä.) für den

Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik; Gewerbekunden können über Anforderung auch weitere Zugangsmedien ausgehändigt werden. Eine Weitergabe des/der Zugangsmediums und/oder der PIN/Passwort an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Der Kunde bzw. Gewerbekunde bleibt gegenüber den Regionalwerken der alleinige Verantwortliche für das/die Zugangsmedium/-medien; er hat für eine sorgfältige Verwahrung Sorge zu tragen. Der Verlust oder Diebstahl des/der Zugangsmediums/-medien ist den Regionalwerken unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls der Kunde bzw. Gewerbekunde für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder PIN/Passwort verursachten Schäden haftet, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind das/die Zugangsmedium/-medien unverzüglich an die Regionalwerke zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden bzw. Gewerbekunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Die Regionalwerke behalten sich vor, vom Kunden bzw. Gewerbekunden Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden weitere Zugangsmedien mit einem RFID-Chip zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Kunde bzw. Gewerbekunde den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von den Regionalwerken. Der Fahrzeugschlüssel ist den Regionalwerken oder deren Beauftragten bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. Die Regionalwerke sind berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Kunden bzw. bei einem Gewerbekunden des Tarifpartners für einen einvernehmlich zwischen den Regionalwerken einerseits und dem Kunden bzw. dem Tarifpartner oder Fahrberechtigten andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

## **§ 4 Buchungspflicht/Fahrzeugstandort**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei den Regionalwerken zu buchen. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Buchung des Kunden bzw. Gewerbekunden stellt dabei ein Angebot an die Regionalwerke zum Abschluss eines Nutzungsvertrages dar. Der Nutzungsvertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch die Regionalwerke zustande. Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die Regionalwerke sind berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Für die Internet-Buchung angezeigte Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen. Für den telefonischen Buchungsservice wird ein Entgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben. Die Regionalwerke können die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch den Kunden bzw. Gewerbekunden abhängig machen. Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat nach Beendigung des Buchungszeitraumes das Fahrzeug wieder an den Abholungsstandort zurückzubringen und an die dort vorgehaltene Ladesäule ordnungsgemäß anzuschließen.

## **§ 5 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde und umfasst mindestens eine Stunde. Bei anderen Buchungsvarianten beginnt und endet der Buchungszeitraum wie folgt:

Tagesbuchungen von 7.00 Uhr bis 04.00 Uhr des Folgetages, Wochenendbuchungen von Freitag 07.00 Uhr bis Montag, 04.00 Uhr, Wochenbuchungen (7 Tage) von Montag 07.00 Uhr bis Montag 04.00 Uhr.

## **§ 6 Stornierungen**

Kann ein Kunde bzw. Gewerbekunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist es diesem gestattet, eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages vorzunehmen. Die Stornierung ist für den Kunden bzw. Gewerbekunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen sind die Regionalwerke berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts gemäß gültiger Preisliste zu erheben. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die Regionalwerke informieren den Kunden bzw. Gewerbekunden, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde bzw. Gewerbekunde kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

## **§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt**

Der Kunde bzw. der Gewerbekunde hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen. Des Weiteren ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind den Regionalwerken vor Fahrtantritt telefonisch zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Durchführung einer Reparatur oder Abschleppung durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ohne vorherige Zustimmung durch die Regionalwerke ist unzulässig und führt zu keinem Ersatzanspruch gegenüber den Regionalwerken.

## **§ 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich, bei jeder Fahrt die in Deutschland gültige Fahrerlaubnis stets mitzuführen. Die Fahrberechtigung gem. § 2 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, den Regionalwerken vom Wegfall oder der Einschränkung der bisher in Deutschland gültigen Fahrberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde bzw. Gewerbekunde sowie die Tarifpartner und Fahrberechtigten verpflichten sich auf Nachfrage zur Vorlage einer aktuellen Fahrerlaubnis, sofern seit der letzten Vorlage mehr als ein Jahr vergangen ist.

## **§ 9 Benutzung der Fahrzeuge**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den

Herstellerangaben zu benutzen, sowie den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Der Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für kleine Haustiere gestattet. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden bzw. Gewerbekunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten mit Ausnahme der Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz und Tschechien vor Fahrtantritt von den Regionalwerken eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten für die Fahrerlaubnis, zur Beförderung von Gefahrgutstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Das Anbringen von Werbung ist auf und in den Fahrzeugen nicht gestattet.

## **§ 10 Haftung der Regionalwerke**

Die Haftung der Regionalwerke, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. gegebenenfalls des Gewerbekunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Regionalwerke oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohne dies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung (siehe dazu § 12 dieser AGB) besteht. Für Sach- und Vermögensschäden die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, haften die Regionalwerke nicht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind den Regionalwerken zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens den Regionalwerken nicht übernommen. Soweit die Erbringung einer vertragliche Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt die Regionalwerke – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung der Regionalwerke ausgeschlossen.

## **§ 11 Haftung/Obliegenheiten des Kunden bzw. Gewerbekunden**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder das/die Zugangsmittel/-medien beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Dem Kunden bzw. Gewerbekunden wird dabei entsprechend § 2 dieser AGB das Handeln der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet, für deren Verhalten der Kunde bzw. Gewerbekunde gleichfalls haftet. Die Haftung des Kunden bzw. Gewerbekunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde bzw. Gewerbekunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden der Regionalwerke durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden bzw. Gewerbekunden oder Tarifpartners bzw. Fahrberechtigten

führen. Der Kunde bzw. Gewerbekunde haftet für von ihm zu vertretende und von Tarifpartnern bzw. Fahrberechtigten begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Entsprechend sind die Punkte im Fahreignisregister des Kraftfahrtbundesamts in Flensburg zu übernehmen. Die Kosten der Regionalwerke für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde bzw. Gewerbekunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erhoben wird. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, den Regionalwerken die Änderung seiner Anschrift bzw. seines E-Mail-Accounts unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen können die Regionalwerke dem Kunden bzw. Gewerbekunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges sind die dazugehörigen Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen; Aufwendungen, die den Regionalwerken aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem sind die Regionalwerke berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

#### **§ 12 Versicherung**

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden bzw. Gewerbekunden ergeben sich aus der gültigen Preisliste. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall gilt nur, wenn diese vor Fahrtantritt gebucht wurde und die fahrberechtigte Person – sofern nicht der Kunde bzw. Gewerbekunde oder der Tarifpartner selbst der Fahrer ist – bei der Buchung angegeben wurde. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Regionalwerke zulässig.

#### **§ 13 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde bzw. Gewerbekunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Mietwagens, zu Schaden kam.

Der Kunde bzw. Gewerbekunde muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde bzw. Gewerbekunde kein Schuldanerkenntnis abgeben. Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, die Regionalwerke zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat den Regionalwerken nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Kunde bzw. Gewerbekunde oder der Tarifpartner bzw. Fahrberechtigte hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Die Regionalwerke können dem Kunden bzw. Gewerbekunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden bzw. Gewerbekunden teilweise oder gänzlich

verschuldeten Schadensereignis eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen.

#### **§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge**

Der Kunde bzw. Gewerbekunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und der Fahrzeugschlüssel, soweit ausgehändigt, zuvor am vorgesehenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Abholungsstandort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel ordnungsgemäß anzuschließen. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an die Regionalwerke berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden bzw. Gewerbekunden bleibt den Regionalwerken vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeugs.

#### **§ 15 Verspätungen**

Kann der Kunde bzw. Gewerbekunde den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden bzw. Gewerbekunden nicht eingehalten werden, sind die Regionalwerke berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs können die Regionalwerke darüber hinaus anstelle des ihm tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste erheben.

#### **§ 16 Technikereinsatz**

Verursacht der Kunde bzw. Gewerbekunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Nutzungsvertrages (insbesondere bei unzureichender Ladung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Kaution**

Dem Kunden bzw. Gewerbekunden werden Verwaltungsentgelte, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten von Fahrberechtigten, eine allenfalls vereinbarte Verbrauchspauschale, Servicegebühren gemäß jeweils aktuell gültiger Tarif- und Gebührenliste sowie Kosten für den Ladevorgang an Ladepunkten außerhalb der kommunalen Ladesäulen der Kommunen Altendorf, Baunach, Burgebrach, Buttenheim, Frensdorf, Gundelsheim, Hirschaid, Litzendorf, Oberhaid, Pettstadt, Rattelsdorf, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Stegaurach, Strullendorf, Zapfendorf in Rechnung gestellt, wobei die Abrechnung und Abbuchung der hierdurch entstehenden

Gesamtentgelte monatlich erfolgt. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer gemäß § 5 dieser AGB entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stunden- bzw. Tagespreise als verbindlich. Die dem Kunden bzw. Gewerbekunden übermittelte Rechnung der Regionalwerke ist innerhalb 1 Woche ab Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Nach Verzugsseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Die Regionalwerke werden das berechnete Entgelt im Einzugsemächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen, wenn der Kunde bzw. Gewerbekunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift hat der Kunde bzw. Gewerbekunde ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, können die Regionalwerke dem Kunden bzw. Gewerbekunden die Lastschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung stellen. Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte können die Regionalwerke ein Serviceentgelt gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen. Die Regionalwerke können ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden bzw. Gewerbekunden geleistete Kautions ist durch die Regionalwerke nicht zu verzinsen.

#### **§ 18 Aufrechnung, Einwendungsausschluss**

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der Regionalwerke kann der Kunde nur mit unbestrittenen (anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder solchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der Regionalwerke stehen, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens Gewerbekunden oder die Möglichkeit zur Aufrechnung durch Gewerbekunden ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Vertragsänderungen**

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich entweder auf der Rechnung oder per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden bzw. Gewerbekunden und den Regionalwerken bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde bzw. Gewerbekunde nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden ihn die Regionalwerke bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Regionalwerke abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden bzw. Gewerbekunden ist der Vermieter berechtigt, den Nutzungsvertrag gemäß § 20 aufzulösen.

#### **§ 20 Kündigung, Sperrung**

Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen um Monatsende schriftlich gekündigt werden. Wurde aber im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrages davon abweichend eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6

Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund. Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden bzw. Gewerbekunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Preis- und Gebührenliste zu. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung sind die Regionalwerke auch berechtigt, den Kunden bzw. Gewerbekunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche, zumindest EUR 200,00 übersteigende Forderungen der Regionalwerke aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von den Regionalwerken gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Kunden bzw. Gewerbekunden gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe § 22 dieser AGB). Die Regionalwerke werden den Kunden bzw. Gewerbekunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

#### **§ 21 Datenschutz**

Die Regionalwerke erheben, verarbeiten und nutzen personen-bezogene Daten des Kunden bzw. Gewerbekunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Regionalwerke zum E-Carsharing enthalten.

#### **§ 22 Vertragswidriges Verhalten**

Bei folgenden vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Tatbeständen können die Regionalwerke für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- EUR erheben:

- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Ladekarten

Die Möglichkeit von den Regionalwerken zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon aber unberührt.

#### **§ 23 Sonstige Bestimmungen**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für den Verzicht von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen desweiteren darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der Regionalwerke vereinbart.